

Amtsgericht Hamburg

Az.: 18b C 42/14

Verkündet am 21.02.2014

Kanein, JOSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Verfügungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **NIMROD Rechtsanwälte Bockslaff, Scheffen**, Emser Straße 9, 10719 Berlin,
Gz.: 8015/13

gegen

[REDACTED]
[REDACTED] Verlag
"Freie Presse", diese Verlagsgesellschaft mbH, diese Verlags-
[REDACTED]
[REDACTED]

- Verfügungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] wäl-
[REDACTED] [REDACTED] Passage, [REDACTED] [REDACTED] Leipzig, Gz.:
09399-14/SZ/nh-01

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 18b - durch den Richter [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 04.02.2014 für Recht:

1. Die Verfügungsbeklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten

zu unterlassen,

das Lichtbildwerk in der Anlage zu diesem Urteil, deren Urheber die Verfügungsklägerin ist, ohne Urheberbezeichnung zugänglich zu machen, insbesondere wie zuletzt am 18.12.2013 entsprechend der in der Anlage enthaltenen Abbildung geschehen.

2. Die Verfügungsbeklagte hat die Kosten des Rechtsstreits bei einem Streitwert in Höhe von EUR 7.000,00 zu tragen.

Tatbestand

Die Verfügungsklägerin ist freiberufliche Fotografin.

Am 17.01.2011 schuf sie das hier streitgegenständliche Lichtbildwerk, auf welchem die Sängerin **[REDACTED]** abgebildet war. Am 18.12.2013 veröffentlichte die Verfügungsbeklagte das Lichtbild auf Ihrer Webseite, ohne die Verfügungsklägerin als Urheberin zu bezeichnen (Anlage zu diesem Urteil). Die abgebildete Sängerin, **[REDACTED]**, übermittelte zuvor das Lichtbild mittels des Nachrichtendienst "WhatsApp" der **[REDACTED]**, deren Trägerverein das Lichtbild wiederum - ohne Urheberhinweis oder Sperrvermerk - an die Verfügungsbeklagte übersandte.

Mit Schreiben vom 18.12.2013 mahnte die Verfügungsklägerin die Verfügungsbeklagte zu der hier streitgegenständlichen Veröffentlichung ab und forderte sie unter anderem zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung bis zum 23.12.2013, 12 Uhr, auf. Mit Schreiben vom 23.12.2013 bestellten sich die Prozessbevollmächtigten der Verfügungsbeklagte und lehnten sämtliche geltend gemachten Ansprüche ab. Eine Unterlassungserklärung gab die Verfügungsbeklagte nicht ab.

Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet.

I.

Der Antrag ist zulässig. Insbesondere ist das angerufene Gericht nach § 32 ZPO örtlich zuständig. Zwar ist der Verfügungsbeklagten zuzugestehen, dass das hier verwendete Medium, die **[REDACTED]** mit ihrem Lokalteil einen eher regionalen Bezug hat. Allerdings zeigt das hier streitgegenständliche Lichtbild eine Sopranistin, die bundesweit bekannt ist und entsprechend auch in Hamburg Interessenten hat. Auch der Titel des dazugehörigen Artikels, "Philharmonie veröffentlicht CD "Amor" deutet auf einen überregionalen Bezug hin. Es ist durchaus plausibel, dass Musikinteressierte auch in Hamburg diesen Artikel mit dem integrierten Lichtbild aufgerufen haben, um Informationen zu der CD "Amor" von **[REDACTED]** zu erhalten.

II.

Der Antrag ist auch begründet.

1. Die Verfügungsklägerin hat einen Verfügungsanspruch aus § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG auf Unterlassung der Veröffentlichung des hier streitgegenständlichen Lichtbildes glaubhaft gemacht.

a) Aufgrund des unstreitigen Sachverhalt steht es zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Veröffentlichung des Fotos auf der Webseite der Verfügungsbeklagten ohne Einwilligung der Verfügungsklägerin als Rechteinhaberin erfolgte. Der Vortrag, sie habe das Foto durch die [REDACTED] [REDACTED] ohne Sperrvermerk erhalten, die wiederum ihrerseits das Foto von der [REDACTED] [REDACTED] erhalten habe, führt zu keinem anderen Ergebnis. Die Sängerin [REDACTED] ist als abgebildete Person lediglich hinsichtlich ihres Allgemeinen Persönlichkeitsrechts einwilligungsbefugt, nicht aber hinsichtlich der Urheberrechte der Verfügungsklägerin als Schöpferin des Lichtbildes.

b) Entgegen der Rechtsauffassung der Verfügungsbeklagten hält es das Gericht für unerheblich, ob die Verfügungsbeklagte eine Nachforschungsverpflichtung über die Urheberschaft des Bildes hatte. Der Unterlassungsanspruch aus § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG ist verschuldensunabhängig. Auch geht es hier - entgegen der Auffassung der Beklagten - um eine täterschaftliche Veröffentlichung des Bildes (ohne Urhebervermerk) durch aktives Tun und nicht um eine widerrechtliche Unterlassung der Hinzufügung des Urhebervermerks. Der Schwerpunkt des Verhaltens der Verfügungsbeklagten sieht das Gericht in der Veröffentlichung des Lichtbildes an sich und nicht in unterbliebenen Urheberhinweisen. Insoweit ist nicht entscheidend, ob es für die Verfügungsbeklagte erkennbar war, dass sie das Bild nur mit Urhebernachweis hätte veröffentlichen können. Eine mögliche "Gutgläubigkeit" der Verfügungsbeklagten ist kein Ausschlussgrund für den Unterlassungsanspruch nach § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG im Falle einer täterschaftlichen Begehung.

2. Ein Verfügungsgrund ergibt sich aus der Wiederholungsgefahr hinsichtlich einer erneuten Veröffentlichung des Lichtbildes.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Eine Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit bedarf es nicht.

Das Gericht hält einen Gegenstandswert in Höhe von EUR 7.000,00 im vorliegenden Fall für angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zuläs-

sig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Dr. Rock
Richter